

Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost

Vorsitzender:

Thomas G. Schem

Rathausstraße 80

65203 Wiesbaden

Tel. (d) 0611/15753540

E-Mail: verband @ tt-guru.de



Aktenzeichen Betreff

Datum

1/23

Einspruch des Vereins A gegen die Einteilung der Bezirksoberliga zur Saison 2023/24

30. Juli 2023

Urteil

im Verfahren

über den **Einspruch** des

Vereins A

- Einspruchsführer -

gegen die Einteilung der Bezirksoberliga Bezirk zur Saison 2023/24

Die Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost (SGK-NO) hat am 29.07.2023

durch

Thomas Schem, als Vorsitzenden,
Heidi Philipp, als Beisitzerin,
Markus Müller, als Beisitzer,

im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch wird stattgegeben. Der Bezirk hat die Ligeneinteilung der Bezirksoberliga unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Sportgerichtskammer neu vorzunehmen.**
- 2. (...)**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV (betreffender Bezirk).**

Tatbestand

Zur Spielzeit 2023/24 werden im betreffenden Bezirk alle Herrenligen von 6er- auf 4er-Mannschaften umgestellt, insoweit die Ligen nicht ohnehin bereits mit 4er-Mannschaften eingeteilt waren.

Im Zuge dessen war eine Erhöhung der im Bezirk gemeldeten Herrenmannschaften zu erwarten. In der Prognose der Sitzung des Bezirksvorstandes vom 19.04.2023 wurde diese Erhöhung im Herrenbereich im ganzen Bezirk mit voraussichtlich zirka 11 Mannschaften beziffert. Nach Beratung in der Sitzung des Bezirksvorstandes vom 19.04.2023 einigte sich der Bezirksvorstand darauf, dass Mannschaften auf Antrag der Vereine bis zum 10.06.2023 in Abhängigkeit vom durchschnittlichen TTR-Wert in höhere Ligen des Bezirkes eingereiht werden können, es aber zu einer maximalen Ligenstärke von 12 kommen dürfe.

Vorsitzender:

Thomas G. Schem

Rathausstraße 80

65203 Wiesbaden

Tel. (d) 0611/15753540

E-Mail: verband @ tt-guru.de



Das Protokoll der Sitzung des Bezirksvorstandes vom 19.04.2023 lautet auszugsweise:

„Die Anzahl der Herrenteams wird sich gegenüber 22/23 durch die Umstellung der BOL, BL und BK deutlich nach oben verändern.

Eine von BV <...> erarbeitete Prognose auf Basis der in 22/23 gemeldeten Sechsermannschaften ergab ein Mehr an Teams von 53 (N 18, M 11, W 12 und S 12)

Dabei werden in den einzelnen Bereichen stärkere Mannschaften entstehen, die deutlich höher einzugruppiert sind. (N 4, M 7, W 3 und S 4). Nach eingehender Beratung einigte sich der Bezirksvorstand darauf, dass solche Mannschaften auf Antrag der Vereine in Abhängigkeit vom durchschnittlichen TTR-Wert in höhere Ligen eingereiht werden können. Dies geschieht erst nach Vornahme der normalen Aufstiegsregelung lt. WO. Der BV legte außerdem fest, dass die Umstellung auf 4er-Mannschaften eine außergewöhnliche Situation darstellt.

Dadurch können Ligen über die Sollstärke von 10 Mannschaften hinaus entstehen. Die Zahl darf aber nur maximal 12 Mannschaften pro Liga betragen. Als letzten Termin für die Einreichung des Antrags beim Bezirkssportwart legte der BV den 10.06.23

Dieses Prozedere muss noch mit dem Verband abgestimmt werden. Beim Bezirkstag wird diese Regelung dann den Vereinen bekanntgegeben“

Diese Regelung wurde den Vereinen am Bezirkstag am 20.05.2023 unter Tagesordnungspunkt 8 (Veränderungen im Mannschaftssport des Bezirkes) mitgeteilt. Hiergegen wurde auf dem Bezirkstag kein Widerspruch erhoben.

Das Protokoll des Bezirkstags vom 20.05.2023 lautet auszugsweise:

„Umstellung aller Ligen des Bezirkes (BOL, BL und BK) auf 4er Teams. Als Spielsystem kommt ab 2023/2024 in allen Ligen des Bezirkes das Bundessystem zum Einsatz

Durch die Umstellung werden ca. 50 neue Mannschaften entstehen, die durch das Zurückrutschen stärkerer Spieler aus oberen Ligen höher einzugruppiert sind.

BV <...> und Bezirkssportwart <...> informierte die Vereine, dass bei der Sitzung des Bezirksvorstandes am 19.04.23 folgender Beschluss gefasst worden ist: Auf Antrag der Vereine können solche Mannschaften in Abhängigkeit vom durchschnittlichen TTR-Wert in höhere Ligen eingereiht werden können. Dies geschieht erst nach Vornahme der normalen Aufstiegsregelung lt. WO. Der BV sah in dieser Umstellung auf 4er-Mannschaften eine außergewöhnliche Situation vergleichbar mit der neuen Ligen-Zusammenstellung im Rahmen der Strukturreform 2018. Dadurch können Ligen entstehen, die über die Sollstärke von 10 Mannschaften hinausgehen. Die Zahl der Teams darf aber keineswegs über maximal 12 Mannschaften pro Liga steigen. Als letzten Termin für die Einreichung des Antrags beim Bezirkssportwart hat der BV den 10.06.23 festgelegt. Seitens der Vereine wurde die vom BV getroffene Regelung akzeptiert.“

In der Spielzeit 2022/23 nahmen drei Herrenmannschaften des Vereins B am Wettspielbetrieb teil. In der Spielzeit 2023/24 meldete der Verein B zwei weitere Herrenmannschaften, insgesamt also fünf.

Der Verein B stellte unter dem 29.05.2023 (nebst eines weiteren Antrages auf Höherstufung für eine seiner Mannschaften) für eine Herrenmannschaft einen Antrag auf ein Startrecht in der Bezirksoberliga in der Spielzeit 2023/24.

Diesem Antrag hat der Bezirk durch den Bezirkssportwart auf Grundlage des Beschlusses des Bezirksvorstandes vom 19.04.2023 nach Rücksprache mit dem Bezirksvorsitzenden stattgegeben.

Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost

Vorsitzender:

Thomas G. Schem

Rathausstraße 80

65203 Wiesbaden

Tel. (d) 0611/15753540

E-Mail: verband @ tt-guru.de



In der Spielzeit 2022/23 nahmen drei Herrenmannschaften des Vereins C am Wettspielbetrieb teil. In der Spielzeit 2023/24 meldete der Verein C eine weitere Herrenmannschaft, insgesamt also vier. Der Verein C stellte keinen Antrag auf Höherstufung von Mannschaften zur Spielzeit 2023/24. Der Verein C meldete seine erste Mannschaft, die in der Spielzeit 2022/23 als bester Absteiger in der Bezirksoberliga abschloss, mit dem Wunsch auf Verbleib in der Bezirksoberliga.

Die Mannschaft des Einspruchsführers wurde als Relegationsteilnehmer in die Bezirksoberliga eingereiht.

Die Ligeneinteilung für die Saison 2023/24 wurde durch den Bezirk im Zeitraum bis 18.06.2023 veröffentlicht.

Gegen die Ligeneinteilung legte der Einspruchsführer unter dem 22.06.2023 Einspruch beim Bezirkssportwart ein.

Er begründete diesen mit den Vorschriften der WO F 3.3.1, F 3.4.5. und F 3.4.8, wonach die Sollstärke einer Bezirksoberliga bei 10 Mannschaften liege, die Sollstärke in der Bezirksoberliga mit 11 Mannschaften überschritten sei, es unklar sei, warum der Verein B eingeteilt wurde und zuerst ein Sonderstartrecht vor einem Auffüllen mit dem besten Absteiger vorzunehmen sei, somit der Verein C wegen der Sollstärke als (lediglich) bester Absteiger nicht mehr hätte in die Liga eingeteilt werden dürfen, falls dem Verein B ein Sonderstartrecht zugebilligt wurde.

Diesen Widerspruch hat der Bezirkssportwart mit Entscheidung vom 02.07.2023 abgelehnt.

Er begründete dies mit der Entscheidung des Bezirksvorstandes vom 19.04.2023, also dass diese Regelung am Bezirkstag kommuniziert wurde, es eine zulässige, einmalige Erhöhung der Sollstärke sei und die Einteilung wie folgte vorgenommen worden sei:

„6 Mannschaften aus Bestand ([...])

+ 2 = 8 Mannschaften (Aufsteiger [...])

+ 1 = 9 Mannschaften (Sieger Relegation [Einspruchsführer] - 2. Relegation [...] verzichtet)

+ 1 = 10 Mannschaften (Verein C bester Absteiger BOL 9.

+ 1 = 11 Mannschaften (Verein B – Antrag auf Höherstufung wg. Umstellung auf 4erTeams)“

Gegen diese Entscheidung legte der Einspruchsführer unter dem 06.07.2023, zugegangen am 06.07.2023, Einspruch beim Vorsitzenden der Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost ein.

Er begründete seinen Einspruch über seine Widerspruchsbegründung hinaus weiter damit, dass WO A 1.2 die Bezirksregelung ungültig mache, dass die vom Bezirksvorstand in seiner Geschäftsordnung Abschnitt C (Anlage 3) dargelegte Vorgehensweise mit der Veröffentlichung von Durchführungsbestimmungen nicht eingehalten worden sei.

Die Verfahrensbeteiligten und die Vereine B und C als potentiell Betroffene Vereine wurden am 10.07.2023 gem. § 21 Abs. 5 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 21.07.2023.

Der Verein C nahm unter dem 16.07.2023 Stellung:

Es sei dem Verein C die am Bezirkstag kommunizierte, „bezirksinterne“ Regelung zur Höherstufung von Mannschaften bekannt. Die in der WO F 3.4.5 genannte Regelung gelte allerdings nur für neu gemeldet Mannschaften. Der Verein B habe von allen Mannschaften die niedrigsten QTTR-Werte der Liga, auch niedriger als die des Vereins C. Es sei nicht bekannt, wieso genau der Verein B nun in die Bezirksoberliga eingeteilt wurde, der Verein C habe aber auch nichts dagegen.

Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost

Vorsitzender:

Thomas G. Schem

Rathausstraße 80

65203 Wiesbaden

Tel. (d) 0611/15753540

E-Mail: verband @ tt-guru.de



Der Bezirkssportwart nahm unter dem 19.07.2023 Stellung:

Er verteidigte seine Entscheidung unter Verweis auf die bisherige Entscheidung. Er führte weiter aus, dass bei der aktuellen Ligenzusammensetzung eine einmalige Erhöhung der Sollstärke aufgrund der strukturellen Umstellung möglich war. Die Sollstärke der Ligen würde sich analog der Strukturänderung durch den BTTV vor einigen Jahren, als die Kreise abgeschafft wurden, wieder automatisch regulieren. Es könne nicht nachvollzogen werden, dass der Einspruchsführer überhaupt beschwert sei, da der durchschnittliche TTR-Wert des Einspruchsführers an vierter Stelle der Mannschaften der Bezirksoberliga stehe. Außerdem sei die Regelung im Vorfeld mit dem BTTV, konkret Herrn Nils Rack, abgesprochen und kommuniziert worden. Es wurden keinerlei Einwände seitens der Vereine am Bezirkstag kommuniziert.

Er reichte dabei auch seine von ihm verwandte Arbeitsvorlage zur Ligeneinteilung sowie alle Höherstufungsanträge im gesamten Bezirk in Bezug auf Herrenmannschaften ein. Hieraus ergaben sich 25 genehmigte Anträge für die Höherstufung von Herrenmannschaften in allen Ligen des Bezirkes und eine Erhöhung der Ligenzahl (zwei neue Bezirksklassen D) um zwei weitere Ligen von 16 auf 18.

Der Verein B nahm unter dem 21.07.2023 Stellung:

Der Verein B nahm Bezug auf die am Bezirkstag kommunizierte Regelung zur Höherstufung von Mannschaften aufgrund des Beschlusses des Bezirksvorstandes vom 19.04.2023. Der Verein B habe einen solchen Antrag fristgerecht gestellt und wünscht in der Bezirksoberliga zu bleiben.

Die Verfahrensbeteiligten und Betroffenen erhielten hiernach Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme bis zum 26.07.2023.

Der Bezirkssportwart nahm unter dem 24.07.2023 ergänzend Stellung:

Die Entscheidung über die Einstufung aller eingereichten Höherstufungsanträge in die gewünschten Ligen sei durch den Bezirkssportwart nach Rücksprache mit dem Bezirksvorsitzenden abgesprochen gewesen und entschieden worden. Es konnten alle Höherstufungsanträge im Bezirk berücksichtigt werden. Die Ligenzusammenstellung sei durch den Fachwart Mannschaftssport bzw. Bezirkssportwart vorbereitet worden, mit dem Bezirksvorsitzenden am 15. oder 16.06. besprochen worden und dann ab 19.06. in click-tt endgültig geworden. Dies sei auch mit dem BTTV abgesprochen gewesen.

Der Geschäftsstellenmitarbeiter des BTTV, Nils Rack, nahm unter dem 25.07.2023 Stellung und teilte mit, dass trotz zahlreicher Besprechungen wegen der technischen Abwicklung des Spielbetriebes mit dem Bezirk (und anderen Bezirken) eine „Absprache“ über eine Erhöhung der Sollstärke der Bezirksoberliga nicht erfolgt sei und keine Regelungen durch den Verband getroffen seien, die für den vorliegenden Fall der Umstellung von 6er- auf 4er-Mannschaften eine Sonderregelung vorsähen. Die Sollstärke von Ligen sei in WO F 3.3.1 für die Bezirksoberligen fix vorgegeben.

Der Einspruchsführer nahm unter dem 25.07.2023 ergänzend Stellung:

Der Einspruchsführer sei beschwert, da das Erreichen des siebten Platzes in einer 11er-Liga schwerer sei als in einer 10er-Liga.

Eine Abstimmung über das Sonderstartrecht habe am Bezirkstag nicht stattgefunden, der Bezirkstag sei aber hierfür auch nicht zuständig gewesen. Zur bzw. nach der Strukturreform von 2018 sah es der BTTV nicht als notwendig an, die Erhöhung der Sollstärke außerhalb von WO 3.3.3 zu erlauben. Für die Sinnhaftigkeit der Regelung in WO F 3.4.5 sei es zwingend notwendig, dass neu gemeldete Mannschaften auch über bereits bestehenden Mannschaften eingestuft werden können, wie es beim Verein B geschehen sei.

Vorsitzender:

Thomas G. Schem

Rathausstraße 80

65203 Wiesbaden

Tel. (d) 0611/15753540

E-Mail: verband @ tt-guru.de



Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht.

Die Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 RVStO.

Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 14 Abs. 5, § 15 RVStO).

Der Einspruchsführer ist durch die Entscheidung auch beschwert. Da durch die Entscheidung eine weitere Mannschaft in die Liga eingereiht wurde, in der auch der Einspruchsführer eine Mannschaft gemeldet hat, hat der Einspruchsführer in dieser Liga auch einen zusätzlichen Gegner, der um die Platzierung im Wettbewerb steht. Unabhängig von den tatsächlichen QTTR-Werten ist dies geeignet, die Chancen der Mannschaft des Einspruchsführers zu schmälern.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist begründet.

Die Entscheidung des Bezirkes über die Ligeneinteilung der betreffenden Bezirksoberliga ist aufzuheben.

Der Bezirk hat die Ligeneinteilung auf Grundlage der folgenden Ausführungen nach eigenem Ermessen erneut vorzunehmen.

Das Gericht ist nicht befugt, eine notwendigerweise noch vorzunehmende Entscheidung des Bezirkes über die Erteilung oder Ablehnung eines Sonderstartrechtes für eine Mannschaft des Vereins B in der Bezirksoberliga durch eigene Entscheidung zu ersetzen, da es sich hierbei um eine Entscheidung handelt, bei der Ermessen ausgeübt werden muss und dieses Ermessen auszuüben, dem Bezirk zusteht.

WO F 3.3.1

„Der DTTB und die Verbände legen die Bezeichnungen ihrer Spielklassen, die Grundsätze für die Bezeichnungen der Gruppen und die Anzahl der in jede Gruppe planmäßig einzuteilenden Mannschaften (Sollstärke) fest. [...]

Bezirksebene (jeweiliger Bezirksvorstand) – Ligenbezeichnung in Verbindung mit dem Bezirksnamen

Altersklasse Damen/Herren

Bezirksoberliga (eingleisig), 10 Herren- und 8-10 Damen-Mannschaften [...]“

WO F 3.3.3

„[...] Der DTTB und die Verbände dürfen zusätzlich die Überschreitung der Sollstärke im Rahmen einer Veränderung der Spielklassenstruktur zulassen [...]“

WO A 1.2 Abweichungen

Vorsitzender:

Thomas G. Schem

Rathausstraße 80

65203 Wiesbaden

Tel. (d) 0611/15753540

E-Mail: verband @ tt-guru.de



[...] Eine verbandseinheitliche Regelung für den gesamten Zuständigkeitsbereich eines Verbandes darf durch die WO vorgeschrieben werden. Anderenfalls bedeutet die Formulierung „...die Verbände und ggf. deren Gliederungen ...“, dass die Verbände beschließen dürfen, ihren Gliederungen eine jeweils einheitliche eigene Regelung zu erlauben.

Mit der Regelung in WO F 3.3.1 hat der Bayerische Tischtennis-Verband für die Bezirksoberligen Herren aller Bezirke verbindlich eine Sollstärke von 10 Mannschaften vorgegeben. Den Untergliederungen steht wegen WO F 3.3.3 i.V.m. WO A 1.2. für die Bezirksoberligen keine eigene Entscheidungsgewalt zu, die Sollstärke abzuändern.

Im Gegensatz zu WO F 3.3.2 fehlt in WO F 3.3.1 und WO F 3.3.3 der Zusatz „und ggf. deren Gliederungen“. Den Untergliederungen wurde auch nicht anderweitig durch den BTTV die Möglichkeit eröffnet, dies für die Bezirksoberliga selbst zu regeln.

Auf die Frage, ob es sich um eine Veränderung der Spielklassenstruktur handelt, da durch die laut Protokoll des Bezirksvorstandes vom 19.04.2023 zu erwartenden, 11 zusätzlichen Mannschaften eine neue Liga geschaffen hätte werden müssen oder wegen der tatsächlichen Neumeldungen sogar zwei neue Ligen geschaffen werden mussten und die neuen Mannschaftstärken von 6 auf 4 eine so gravierende Auswirkung habe, dass diese einer Veränderung der Spielklassenstruktur gleichstehe, kommt es daher nicht an.

Ebensowenig kommt es hierbei auf die Geschäftsordnung des Bezirkes an.

Die Liga ist daher auf Grundlage einer Sollstärke von 10 Mannschaften neu einzuteilen.

Hierbei ist vom Bezirk über den Antrag des Vereins B über die Erteilung eines Sonderstartrechtes für eine Mannschaft in der Bezirksoberliga entsprechend WO F 3.4.5 zu entscheiden. In der Folge ist daher zu entscheiden, ob der Verein C im Rahmen der Auffüllregelung nach WO F 3.4.8 berücksichtigt werden kann.

F. 3.4.5 Sonderstartrecht

Die Verbände dürfen in ihrem Zuständigkeitsbereich verbandseinheitliche Regelungen beschließen, in denen das Startrecht von neu gemeldeten Mannschaften geregelt ist. Auf Antrag eines Vereins kann der zuständige Bezirksvorstand auch die Einreihung in eine höhere Spielklasse seines Bezirks beschließen. [...]

F. 3.4.8 Auffüllregelung

Sofern eine Spielklasse bzw. eine Gruppe nach Durchführung der folgenden sieben Maßnahmen

- *Abstieg*
- *Direktaufstieg*
- *Erteilung eines Sonderstartrechtes*
- *ggf. Relegationsaufstieg*
- *Einreihen der Mannschaften, die termingerecht auf den Verbleib in einer höheren Spielklasse verzichtet haben*
- *Ausscheiden der Mannschaften, die termingerecht auf den Verbleib in dieser Spielklasse verzichtet haben, und*
- *Auffüllen der darüber liegenden Gruppe noch nicht die Sollstärke erreicht hat, werden die freien Plätze nach der Reihenfolge vergeben,*

Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost

Vorsitzender:

Thomas G. Schem

Rathausstraße 80

65203 Wiesbaden

Tel. (d) 0611/15753540

E-Mail: verband @ tt-guru.de



die vom DTTB, den Verbänden und ggf. deren Gliederungen spätestens am 30. Juni für die nachfolgende Spielzeit zu veröffentlichen ist.

Auffüllen bei Relegation

- 1. Zweitplatzierter der Relegation*
- 2. Drittplatzierter der Relegation (falls ausgespielt)*
- 3. Viertplatzierter der Relegation (falls ausgespielt)*
- 4. Bester Absteiger aus der aufzufüllenden Gruppe [...]*

Zur Entscheidung über ein Sonderstartrecht nach WO F 3.4.5. ist der Bezirksvorstand zuständig. Die vom Bezirk bisher getroffene Entscheidung des Bezirkssportwartes gründet sich in einer Ermächtigung durch den Bezirksvorstand mit Beschluss vom 19.04.2023. Ein solcher Beschluss kann die Entscheidung wirksam vom zuständigen Bezirksvorstand auf einen Fachwart übertragen. Der Beschluss des Bezirksvorstandes enthielt jedoch insbesondere folgende Passage: „*Dies geschieht erst nach Vornahme der normalen Aufstiegsregelung lt. WO.*“ Es handelte sich hierbei also nicht um ein Sonderstartrecht nach WO F 3.4.5., sondern um eine bezirkseigene Regelung, wie in den Stellungnahmen auch herausgestellt wurde, dass dies so als bezirkseigene Regelung am Bezirkstag kommuniziert wurde und vom Bezirk auch so verstanden wurde. Diese Art von Erteilung eines Sonderstartrechtes war dem Bezirk – jedenfalls für die Bezirksoberliga – so nicht möglich. Ein Sonderstartrecht für den Verein B wurde daher auf Grundlage einer bezirkseigenen Regelung nicht wirksam erteilt.

Gleichwohl hat der Verein B einen Antrag gestellt, über den noch nicht wirksam entschieden wurde, da über diesen bislang nur auf einer – jedenfalls für die Bezirksoberliga – rechtswidrigen Grundlage entschieden wurde. Der Antrag des Vereins B ist so auszulegen, dass dieser als ein Antrag auf ein Sonderstartrecht nach WO F 3.4.5 anzusehen ist. Auf dieser Grundlage wurde noch keine Entscheidung durch den Bezirksvorstand wirksam getroffen, da hierfür keine Ermächtigung an den Bezirkssportwart erteilt wurde.

WO F 3.4.5 gilt ausdrücklich nur für neu gemeldete Mannschaften. Es ist grundsätzlich zulässig, dass eine neu gemeldete Mannschaft im Rahmen des Sonderstartrechtes nach WO F 3.4.5 höher als andere bereits bestehende Mannschaften des Vereines eingestuft wird.

Das Gericht kann die nun vorzunehmende Ermessensentscheidung nicht vorwegnehmen. Zuständig für die Entscheidung ist der Bezirksvorstand und nicht der Bezirkssportwart. Der Beschluss des Bezirksvorstandes vom 19.04.2023 ermächtigt den Bezirkssportwart nicht, diese Entscheidung nach WO F 3.4.5.zu treffen.

Die Entscheidung wird abzuwägen haben, ob dem Verein B ein Sonderstartrecht zu erteilen ist und damit der Verein C kein Startrecht in der Liga als Bester Absteiger haben wird oder ob das Sonderstartrecht für den Verein B nicht erteilt wird und somit der Verein C in die Liga als Bester Absteiger einzuteilen ist. Der Bezirksvorstand hat sein Ermessen auszuüben. Zur Ermessensausübung gehört (entsprechend § 39 VwVfG), dass die Entscheidung jedenfalls kurz zu begründen ist und dass die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen sind, die zur Entscheidung bewogen haben und dass vom Antragsteller, hier dem Verein B, und dem/den Betroffenen, hier dem Verein C, vorgetragene Gründe bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

Die Entscheidung sollte wegen § 14 Abs. 3 RVStO mit einer Rechtsmittel- und/oder Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost

Vorsitzender:

Thomas G. Schem

Rathausstraße 80

65203 Wiesbaden

Tel. (d) 0611/15753540

E-Mail: verband @ tt-guru.de



Es ist nicht zulässig, dem Verein C aufgrund der bloßen Meldung der Bereitschaft, in der Spielklasse zu verbleiben, ein Sonderstartrecht nach WO F 3.4.5 (zusätzlich zu dem nun eventuell gewährten Sonderstartrecht für den Verein B) zuzugestehen. Die Meldung, dass die bisherige erste Mannschaft in der Bezirksoberliga als Bester Absteiger verbleiben möchte, stellt keinen Antrag auf Höherstufung nach WO F 3.4.5 dar. Eine andere Auffassung würde bedeuten, dass alle Anträge von Vereinen/Mannschaften mit Wunsch auf Spielklassenverbleib oder Aufstieg als Antrag nach WO F 3.4.5. anzusehen wären. Dies wäre eine zu weite Auslegung.

Der Verein C hat zwar selbst auch eine (vierte) Mannschaft neu gemeldet, aber keinen Antrag auf Höherstufung in irgendeiner Form gestellt. Dies wäre dem Verein C aber, falls gewünscht, möglich und zumutbar gewesen, da seine Mannschaft als Absteiger aus der Bezirksoberliga feststand und somit bei „normalem“ Ablauf (also einer Einteilung der Bezirksoberliga ohne Auffüllregelung) in der Bezirksliga starten müsste.

Für den Fall, dass dem Verein B ein Sonderstartrecht für die Bezirksoberliga nicht erteilt wird, steht es dem Bezirk frei, dem Verein B ein Sonderstartrecht nach WO F 3.4.5 für eine der Bezirksoberliga untergeordnete Liga zu erteilen, insofern dies vom Verein B im Rahmen seiner Antragstellung nicht (nachträglich) ausgeschlossen wird.

(...).

gez.

Thomas G. Schem
Vorsitzender

gez.

Heidi Philipp
Beisitzerin

gez.

Markus Müller
Beisitzer